

Steuern für Vereine von A-Z

Bearbeitet von
Harald Dauber, Josef Schneider

2. Auflage 2017. Taschenbuch. Rund 200 S. Softcover
ISBN 978 3 95554 298 6
Format (B x L): 17 x 24 cm

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

bung der Feststellung nach § 60a AO im August 01, tritt die Aufhebung zum 1. Januar 02 in Kraft (AEAO zu § 60a Abs. 5, Tz. 8).

Der Feststellungsbescheid nach § 60a AO ist unbefristet zu erteilen. Vorbehaltlich einer abweichenden bundeseinheitlichen Regelung schlägt die OFD Koblenz in ihrer Vfg. vom 4.7.2013 (s.o.) vor, Körperschaften, die erstmals als steuerbegünstigt nach den §§ 51 ff. AO anerkannt werden, weiterhin nach einer Frist von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Feststellungsbescheids nach § 60a AO zur Abgabe einer Erklärung zur Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung aufzufordern.

Nach § 63 Abs. 5 AO dürfen Körperschaften Zuwendungsbestätigungen i.S.d. § 50 Abs. 1 EStDV (→ Spendenabzug) nur ausstellen, wenn:

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs. 1 AO nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher noch kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Spendenabzug

I. Allgemeines

Fließen einem Verein Zuwendungen/Spenden zu, so gehören die Einnahmen zu solchen aus dem → ideellen Bereich und sind damit steuerbegünstigte Einnahmen, die nicht der Besteuerung unterliegen (→ Körperschaftsteuer → Gewerbesteuer). Die Zuwendungen stellen beim **Zuwendungsgeber Ausgaben** dar, die von der Bemessungsgrundlage i.R.d. Einkommensteuer, → Körperschaftsteuer oder → Gewerbesteuer innerhalb bestimmter Höchstgrenzen steuerlich abzugsfähig sind. Zuwendungen können nur dann abgezogen werden, wenn der Spender endgültig wirtschaftlich belastet ist. Da für viele Vereine die Möglichkeit des Zuwendungsempfangs eine wichtige Möglichkeit darstellt, um zu Einnahmen zu gelangen, fördert der Gesetzgeber solche Zuwendungen, die allerdings für gemeinnützige Aufgaben verwendet werden müssen. So kann z.B. ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit vorliegen, wenn eine Körperschaft, deren Satzungszwecke auf die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gerichtet sind und die sich weitgehend durch Geldzuwendungen finanziert, ihre Mittel nicht überwiegend für ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet, sondern zur Deckung der Verwaltungskosten und für die Zuwendungswerbung (s. BFH vom 23.9.1998, DB 1998 S. 2249). Gemäß BFH-Rechtsprechung soll durch die einkommensteuermindernde Berücksichtigung von Zuwendungen zu privatem uneigennützigem Handeln angeregt werden (s. BFH vom 22.9.1993, BStBl II 1993 S. 874). Zur Selbstlosigkeit s. → Gemeinnützige Zwecke.

Spenden für einen Sportverein sind nur abziehbar, wenn der Verein als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist oder zumindest über eine vorläufige Freistellungsbescheinigung verfügt (s. BFH vom 5.4.2006, BStBl II 2007 S. 450).

Voraussetzung für den Abzug der Zuwendungen/Spenden ist es gem. § 10b Abs. 1 EStG, dass die Zuwendungen:

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
 2. an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
 3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2, zweiter HS KStG steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,
- geleistet werden.

II. Zuwendungsbegriff

Als Zuwendungen sind nur Ausgaben, die freiwillig und unentgeltlich geleistet werden abziehbar (s. BFH-Urteil vom 25.11.1987, BStBl II 1988 S. 220). Zuwendungen sind auch dann nicht unentgeltlich, wenn die Zuwendung unmittelbar und ursächlich mit einem vom Empfänger oder einem Dritten gewährten Vorteil zusammenhängt. Dieser Vorteil muss nicht unmittelbar wirtschaftlicher Natur sein, sondern es reicht aus, dass die Zuwendung (zumindest teilweise) im eigenen Interesse des Zahlenden erfolgt (s. FG Münster vom 13.12.2010, 14 K 1789/08 E). Die **Zuwendungen** dürfen weder **Betriebsausgaben** noch **Werbungskosten** darstellen. Zuwendungen sind Ausgaben die in Geldeswert bestehen und beim Spender abfließen. Bei Zuwendungen kann es sich sowohl um eine **Geldzuwendung** als auch um eine **Sachzuwendung** oder **Aufwandszuwendung** handeln. Die Zuwendung muss darüber hinaus für einen in § 10b Abs. 1 und 1a EStG angegebenen Zweck, also zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke geleistet werden. Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nicht abzugsfähig.

Der BFH entschied mit Urteil vom 2.8.2006 (XI R 6/03, BStBl II 2007 S. 8), dass wenn das Motiv für die Zahlung einer größeren Summe an einen Golfklub nicht die Förderung des Sports als solche, sondern der Erwerb der Mitgliedschaft bzw. die Nutzung der Anlagen des Klubs ist, diese Zahlung keine Zuwendung darstellt, auch wenn der Verein eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt hat. Der BFH setzt in seiner Rechtsprechung für den Abzug einer Zuwendung i.S.d. § 10b EStG voraus, dass die Ausgabe zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung des Spenders führt (s. BFH-Urteil vom 20.2.1991, BStBl II 1991 S. 690) und die Zuwendung um der Sache willen ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben werden muss (s. BFH vom 19.12.1990, BStBl II 1991 S. 234).

Nutzungen und Leistungen sind gem. § 10b Abs. 3 S. 1 EStG grundsätzlich vom Zuwendungsabzug ausgeschlossen (z.B. unentgeltliche Überlassung eines Fahrzeugs, unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein). Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit durch den Verein vergütet wird (z.B. aufgrund eines Arbeits-, Miet- oder Darlehensvertrags) und der Leistungserbringer nach der Leistungsausführung auf die Vergütung verzichtet.

III. Arten der Zuwendung

1. Geldzuwendungen

Bei einer Geldzuwendung gibt der Spender dem Verein einen Geldbetrag. Der Wert des Geldes ist dabei leicht zu ermitteln. Bei allen Geldzuwendungen muss der bescheinigende Verein auf der Zuwendungsbestätigung erkennbar machen, ob es sich um eine Aufwandsspende handelt oder nicht. Falls es sich um eine **Aufwandszuwendung** handelt, hat der Verein auf der Zuwendungsbestätigung erkennbar zu machen, dass es sich dabei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt. Liegt eine Geldzuwendung vor, die nicht einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen darstellt, muss der Verein auf der Zuwendungsbestätigung vermerken, dass es sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Beispiel:

Der Verein Mauerblümchen e.V. renoviert sein Klubhaus für 2.000 €. Der Handwerksbetrieb Gut und Schnell verlangt vom Verein nach Beendigung der Renovierung statt wie auf der Rechnung angegeben 2.000 € nur 1.700 €.

Lösung:

Es liegt eine Geldspende i.H.v. 300 € vor. Der Verein kann dem Handwerker eine Zuwendungsbestätigung über 300 € ausstellen.

2. Sachzuwendungen

2.1 Allgemeiner Überblick

Bei einer Sachzuwendung gibt der Spender dem Verein eine Sache (z.B. ein Sportgeschäft wendet einem Verein zehn Fußbälle oder Warengutscheine zu), wobei er dem Verein das Eigentum an der Sache verschaffen muss. Die Zuwendung muss unmittelbar für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Sachzuwendungen, die für einen → wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins, der nicht unmittelbar der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke dient oder für den steuerfreien Bereich der Vermögensverwaltung geleistet werden, sind nicht steuerbegünstigt und können für den Verein zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Erhält ein Verein Sportkleidung zugewendet, so liegt unter folgenden Voraussetzungen eine Sachzuwendung vor:

- Der Spender gibt dem Verein das Geld für die Sportkleidung und der Verein hat keine Verpflichtung, Werbung auf der Kleidung abzdrukken.
- Der Spender wendet die Sportkleidung freiwillig und ohne Werbung auf.
- Der Spender und der Verein haben keinen Vertrag über die Beschaffung und Verwendung der Sportkleidung getroffen.
- Der die Sportkleidung empfangende Verein kann zwar auf die Unterstützung durch den Zuwendenden hinweisen, dies muss aber ohne besondere Hervorhebung erfolgen.

Ausnahme: Erzielen eventuelle Aufdrucke keine beachtliche Werbewirkung z.B. bei Spielen von Kinder- und Jugendmannschaften, so ist die zugewendete Sportkleidung trotz Werbeaufdrucks als Zuwendung zu behandeln (s. FG Köln vom 17.2.2006, EFG 2006 S. 1108, 11 K 827/03; s.a. → Sponsoringeinnahmen).

Beispiel:

Der Kulturverein TSV Bildbad veranstaltet eine Vernissage. Der Bäcker Backbub liefert hierfür den Kuchen und stellt dem Verein dafür keine Rechnung aus.

Lösung:

Es handelt sich um eine Sachspende, für die der Verein eine Zuwendungsbestätigung ausstellen kann.

Beispiel:

Sachverhalt wie Beispiel oben, der Bäcker spendet den Kuchen aber für das Sommerfest des Vereins, das dieser zur Aufbesserung seiner Einnahmen auf dem Dorfplatz veranstaltet.

Lösung:

Es handelt sich ebenfalls um eine Sachspende, für die der Verein aber keine Zuwendungsbestätigung ausstellen kann, da die Spende dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zuzurechnen ist.

2.2 Spendenhöhe und Zuwendungsbestätigung**2.2.1 Allgemeines zur Bescheinigung einer Sachspende**

Aus der Spendenbestätigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung (z.B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.) der gespendeten Sache ersichtlich sein (H 10b.1 [Sachspenden] EStH und BMF vom 7.11.2013, BStBl I 2013 S. 1333).

2.2.2 Bescheinigung von Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert (zzgl. der bei der Entnahme angefallenen USt; vgl. R 10b.1 Abs. 1 Satz 4 EStR sowie § 10b Abs. 3 Satz 2 EStG anzusetzen. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der **Entnahmewert** ist grundsätzlich der **Teilwert**. Der Entnahmewert kann **auch** der **Buchwert** sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. **Buchwertprivileg** § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 EStG). Der auf der Zuwendungsbestätigung ausgewiesene Betrag darf den bei der Entnahme angesetzten Wert nicht überschreiten.

Dies gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen.

2.2.3 Sachspende aus dem Privatvermögen

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der **gemeine Wert** des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Abs. 3 Satz 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EStG

fallen (z.B. Zuwendung einer mindestens 1 %igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG), eines anderen Wirtschaftsguts i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr). Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z.B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

S.a. → Tafel e.V.

2.3 Anerkennung der Zuwendungsbestätigung

Bei Sachzuwendungen müssen aus der Zuwendungsbestätigung die genaue Bezeichnung der zugewendeten Sache und der Wert (gemeiner Wert d.h. der Einzelveräußerungspreis gemäß § 9 Abs. 2 BewG) i.S.d. § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein (s. Urteil des BFH vom 22.10.1971, BStBl II 1972 S. 55) wobei die Bewertung bei neuen Sachen anhand der Rechnung der Sache zu erfolgen hat und eine Bewertung von gebrauchten Sachen anhand des ehemals bezahlten Einkaufspreises und des Zustandes der Sache zum Zeitpunkt der Zuwendung aufgrund einer Schätzung vorgenommen wird.

Bei der Zuwendung mehrerer Gegenstände, muss der Verein die Gegenstände einzeln auf ihren Wert untersuchen, d.h. er muss den Marktwert der Gegenstände ermitteln (s. Urteil des BFH vom 23.5.1989, BStBl II 1989 S. 879) und in der Zuwendungsbestätigung ausweisen, sofern jedes einzelne Wirtschaftsgut einen Wert beinhaltet und es sich nicht um Massenware handelt. Eine unabhängig vom Alter und Neuwert durchgeführte Gruppenbewertung (Pauschalbewertung) der zugewendeten Gegenstände bzw. eine Bewertung anhand von Preisgruppen reicht demnach nicht aus.

Der Verein hat in der Zuwendungsbestätigung Angaben über die genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Erhaltungszustand, Kaufpreis, Herkunft der Sache (Privat- oder Betriebsvermögen) zu machen.

Bei einer Sachzuwendung aus dem Privatvermögen hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Werts herangezogen hat (z.B. ein Gutachten über den aktuellen Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung), und dies zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seiner Buchführung zu dokumentieren. Ausführlicher hierzu auch s. 6.9.

Bei einer Sachzuwendung aus dem Betriebsvermögen darf zuzüglich zum Entnahmewert i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG (Teilwert) auch die bei der Entnahme der Sache angefallene Umsatzsteuer abgezogen werden wobei der Wert (gemeiner Wert) der Zuwendung nicht höher sein darf als der Teilwert bzw. Buchwert der Sache im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen.

Sind die zur steuerlichen Berücksichtigung einer Spende erforderlichen Angaben in der Zuwendungsbestätigung nicht enthalten, so ist eine nachträgliche Bescheinigung der fehlenden Angaben in einem formlosen Schreiben nicht ausreichend. Ein Abzug als Spende ist nur möglich, wenn eine geänderte und hinreichend aufgeschlüsselte Zuwendungsbestätigung vorgelegt wird (s. Verfügung der OFD Koblenz vom 16.2.2009, S 2223/S 2751/G 1425 A – St 331).

Zu der ertrag- und umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Sachspenden s. die Erläuterungen zum Sponsoring.

Die Sachzuwendung stammt aus		
dem Betriebsvermögen		dem Privatvermögen
Die Sachzuwendung ist mit dem Entnahmewert zzgl. der darauf entfallenden USt anzusetzen (§ 10b Abs. 3 Satz 2 EStG). Die Höhe des Entnahmewerts bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG.		Die Sachzuwendung ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen.
Die Zuwendung erfolgt unentgeltlich		
an eine Körperschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG:	an eine Partei bzw. unabhängige Wählervereinigung:	Würde die Veräußerung einen Besteuerungstatbestand erfüllen, ist der Buchwert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG).
Die Entnahme kann mit dem Buchwert angesetzt werden (Buchwertprivileg des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG).	Die Entnahme ist mit dem Teilwert anzusetzen. Das Buchwertprivileg ist nicht anzuwenden.	

3. Aufwandszuwendungen

Zur Abzugsfähigkeit von Aufwandsspenden (z.B. Fahrtkosten) s. OFD Magdeburg vom 19.2.1999, S 2223 – 68 – St 233, DStR 1999 S. 544). Das BMF-Schreiben vom 7.6.1999 (BStBl I 1999 S. 591) regelt die steuerliche Anerkennung so genannter Aufwandsspenden an gemeinnützige Vereine i.S.d. § 10b Abs. 3 Sätze 5 und 6 EStG und ist auf alle Zusagen auf Aufwundersatz sowie auf alle Zusagen auf Vergütungen, die bis zum 31.12.2014 erteilt werden, anzuwenden. Für Aufwandsspenden ab 2015 gilt das BMF-Schreiben vom 25.11.2014 (BStBl I 2014 S. 1584). Im BMF-Schreiben vom 24.8.2016 (BStBl I 2016 S. 994) werden die Voraussetzungen für die Anerkennung des steuerlichen Abzugs von Aufwand aus »regelmäßigen Tätigkeiten« klargestellt. Das BMF-Schreiben vom 24.8.2016 (BStBl I 2016 S. 994) ändert die Tz. 3 des BMF-Schreibens vom 25.11.2014 (BStBl I 2014 S. 1584) und ist für alle offenen Fälle anzuwenden.

Aufwundersatzansprüche i.S.d. § 670 BGB können Gegenstand so genannter Aufwandsspenden gem. § 10b Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG sein. Zunächst spricht aber die Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Vereins unentgeltlich und ohne Aufwundersatzanspruch erbracht werden. Der Gegenbeweis kann durch eine schriftliche Vereinbarung geführt werden, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss. Hat also der Zuwendende einen Aufwundersatzanspruch gegenüber dem Verein und verzichtet er darauf, ist ein Spendenabzug nach § 10b Abs. 3 Satz 5 EStG nur zulässig,

- wenn der entsprechende Aufwundersatzanspruch
- durch Vertrag, Satzung oder einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist,
- bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen wird.